

**67. Tagung der Kammerversammlung
9. November 2022**

Beschlussvorlage Nr. 1

**Satzung
zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

Vom 7. Dezember 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 18 ff. des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 9. November 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. August 2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. August 2020 (mit Ausnahme der Bestimmung in § 4 Abs. 4 Satz 3 der Weiterbildungsordnung genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 5. August 2020, Az. 32-5415.21/7, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 9. September 2020), wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt B - Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“ wird in der Tabellenspalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ unter der Zwischenüberschrift „Patientenbezogene Inhalte“ über der Zeile mit der Angabe „Besondere Situation bei der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden“ eine Zeile mit der Angabe „Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“ eingefügt.

2. Nummer 1. **Gebiet Allgemeinmedizin** wird im Kopfteil in dem Abschnitt „Weiterbildungszeit“ wie folgt geändert:

a) Unter dem ersten Spiegelstrich werden die Wörter „müssen 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden“ durch die Wörter „müssen 24 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Facharztes für Allgemeinmedizin abgeleistet werden. Die Weiterbildung bei hausärztlich tätigen Internisten ist dem gleichgestellt, wenn die Ärztekammer hierfür eine Befugnis erteilt hat.“ ersetzt.

b) Unter dem Bindestrich werden die Wörter „können zum Kompetenzerwerb bis zu 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen“ durch die Wörter

„müssen weitere 18 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden“ ersetzt.

II. **Abschnitt C - Zusatzweiterbildungen** wird wie folgt geändert:

1. In **Nummer 33. Notfallmedizin** werden im Kopfteil in dem Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“, erster Bindestrich, nach dem Wort „Anästhesiologie“ die Wörter „oder in einer interdisziplinären Notaufnahme“ angefügt.

2. In **Nummer 34. Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen** wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin.“

3. In **Nummer 38. Physikalische Therapie** wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.“

4. In **Nummer 44. Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner** wird nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.“

5. In **Nummer 57. Tropenmedizin** werden im Kopfteil in dem Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“, vierter Bindestrich, nach dem Wort „Tropenmedizin“ die Wörter „und Medizinische Parasitologie“ gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, 9. November 2022

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 29. November 2022, AZ 31-5014/9/6-2022/202959 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 7. Dezember 2022

Erik Bodendieck
Präsident